

II-2066 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Wien, am 18. Jänner 1973

Zl. 010.342-Parl./72

~~970~~ /A.B.
zu 939 /J.

Präs. am 22. Jan. 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 939/J-NR/72, die die Abgeordneten Hahn und Genossen am 22. November 1972 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Das Ressort wurde im Juli 1970 geschaffen und daher mußten die Budgetansätze für die Forschung neu erstellt werden; die Ausgaben für Werbung und Pressearbeit wurden 1970 und 1971 aus den Budgetsätzen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst genommen. Erst für 1972 wurden zwei eigene Budgetansätze (1/14008/7272 und 7282) vorgesehen, die insgesamt nur S 400.000.- betragen!

ad 2) Für 1973 stehen für die "Werbetätigkeit" des Pressereferates des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung insgesamt S 450.000.- zur Verfügung.

ad 3) Neben dieser unter 2 genannten Post sind bei den nachgeordneten Dienststellen eigene Budgetansätze bezeichnungsmäßig nicht ausgewiesen, es sei denn, man rechnet die Posten für Druckkosten, Buchankäufe und ähnliches etwa hinzu. Von anderen Ansätzen werden für den laufenden, konventionellen Betrieb Beträge ausgegeben, als da sind: für Pressemitteilungen, Presseführungen, Kataloge, Dokumentarzusammenstellungen, Arbeitsberichte, Ankäufe von dienstlich benötigten Druckwerken u. ähnliches mehr.

ad 4) Im Pressereferat sind tätig:

1 A-Beamter (D.Kl.VIII), dienstzugeteilt vom Bundeskanzleramt - Bundespressedienst; 1 A-Beamter (D.Kl.V) (gleichzeitig auch dem Pressereferat des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zugeteilt) und 2 Schreibkräfte; Sonder-, Konsulenten-, Arbeitsleiter- oder Werkverträge für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestehen keine.

ad 5) Ich erachte mich nicht für befugt, einen Erlaß herauszugeben, wonach die Mitglieder des Nationalrates jederzeit in der Lage sind, in Akten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung Einsicht zu nehmen. Diese meine Haltung gründet sich auf ein diesbezügliches Gutachten des Verfassungsdienstes vom 4.12.1972, welches ich im folgenden wörtlich wiedergebe:

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 B-VG ist jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten. Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird gemäß Art. 52 Abs. 3 B-VG durch das Bundesgesetz betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Das Fragerecht ist eines der Kontrollmittel, durch die der Nationalrat und der Bundesrat an der Vollziehung des Bundes mitwirken. Solche Kontrollmittel müssen in einer auf dem Grundsatz der Gewaltentrennung beruhenden Verfassungsordnung als Fall der Gewaltverbindung qualifiziert und daher streng ausgelegt werden (vgl. das grundlegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg.Nr.1454/1932)).

- 2 -

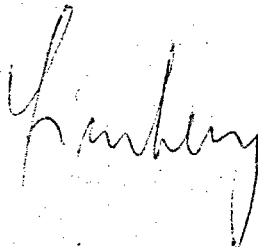
Grundsätzlich wird man nicht behaupten können, es sei im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage überhaupt unzulässig, nach einer Bereitschaft des befragten Mitgliedes der Bundesregierung zu einem bestimmten Verhalten zu fragen. Es muß sich aber um einen Gegenstand der Vollziehung und zudem um die Bereitschaft zu einem Verhalten handeln, das nicht seinerseits eine nicht in der Bundesverfassung typisierte Form des Kontrollrechtes des Nationalrates oder des Bundesrates bedingt.

Wird nun eine Frage des eingangs zitierten Inhaltes gestellt, so impliziert eine positive Antwort nicht nur die Bereitschaft des befragten Bundesministers, Einblick in Unterlagen zu gewähren, sondern es wird auch die Möglichkeit geschaffen, daß die anfragenden Abgeordneten Einsicht in Unterlagen nehmen und damit eine Kontrollfunktion ausüben. Eine derartige Kontrollfunktion ist aber im Bundesverfassungsgesetz nicht unmittelbar vorgesehen. Gewiß kann der Nationalrat eine zum gleichen Ergebnis führende Kontrollfunktion durch Erteilung eines Auftrages an den Rechnungshof oder durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 53 B-VB) ausüben, doch ist die Ausübung dieser Kontrollfunktion eben an bestimmte Formerfordernisse gebunden.

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hält es nicht für zulässig, diese strengen Formerfordernisse dadurch auszuschalten, daß nach der Bereitschaft eines Bundesministers gefragt wird, Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Diese formale Auslegung der Kontrollbefugnisse des Nationalrates ist nach ho. Auffassung eine notwendige Konsequenz aus dem eingangs bereits hervorgehobenen Umstand, daß seine Kontrollbefugnisse gegenüber der Vollziehung streng auszulegen sind.

Sofern ein Bundesminister gleichwohl eine Bereitschaft des in Rede stehenden Inhaltes aussprechen sollte, wird damit der Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechtes überschritten. Gleichwohl dürfte die Gewährung einer solchen

Einsicht an anfragende Abgeordnete nicht unzulässig sein, sofern ihr nicht das Gebot der Amtsverschwiegenheit (Art.20 Abs.2 B-VG) entgegensteht. Aber nicht deshalb, weil die Einsichtnahme Ausfluß des parlamentarischen Kontrollrechtes wäre, sondern weil eine solche Einsichtnahme auch anderen Personen gewährt werden könnte, sofern eben nicht das Gebot zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit besteht.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Fankhauser', is written in the center of the page.